

Rechtssache C-438/22

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

4. Juli 2022

Vorlegendes Gericht:

Sofiyski rayonen sad (Rayongericht Sofia, Bulgarien)

Datum der Vorlageentscheidung:

4. Juli 2022

Klägerin:

„Em akaunt BG“ EOOD

Beklagte:

Zastrahovatelno aktsionerno druzhestvo „Armeets“ AD

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Überprüfung der Kostenentscheidung, weil das Gericht die Höhe der verlangten Anwaltsvergütung – einen Teil der Kosten – wegen Überhöhung herabgesetzt hat

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Bindung der nationalen Gerichte bei der Herabsetzung der Anwaltskosten einer der Parteien an den von einer Anwaltsorganisation – der Anwälte aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung angehören – festgelegten Tarif für die Mindestanwaltsvergütung

Art. 276 Abs. 1 AEUV

Vorlagefragen

1. Ist Art. 101 Abs. 1 AEUV, ausgelegt im Sinne des Urteils in den verbundenen Rechtssachen C-427/16 und C-428/16, CHEZ Elektro Bulgaria,

dahin zu verstehen, dass die nationalen Gerichte eine nationale Rechtsvorschrift, nach der das Gericht nicht berechtigt ist, der unterlegenen Partei Kosten der Anwaltsvergütung in einer Höhe aufzuerlegen, die unter einem Mindestbetrag liegt, der durch eine allein von einer Standesorganisation der Rechtsanwälte wie dem Obersten Rat der Anwaltschaft (Bulgarien) erlassenen Verordnung festgelegt worden ist, unangewendet lassen können, wenn sie nicht auf die Erreichung legitimer Ziele beschränkt ist, und zwar nicht nur gegenüber den Vertragsparteien, sondern auch gegenüber Dritten, die zur Zahlung der Kosten des Verfahrens verurteilt werden könnten?

2. Ist Art. 101 Abs. 1 AEUV, ausgelegt im Sinne des Urteils in den verbundenen Rechtssachen C-427/16 und C-428/16, CHEZ Elektro Bulgaria, dahin zu verstehen, dass die legitimen Ziele, die die Anwendung einer nationalen Rechtsvorschrift rechtfertigen, nach der das Gericht nicht berechtigt ist, der unterlegenen Partei Kosten der Anwaltsvergütung in einer Höhe aufzuerlegen, die unter einem Mindestbetrag liegt, der durch eine von einer Standesorganisation der Rechtsanwälte wie dem Obersten Rat der Anwaltschaft (Bulgarien) erlassene Verordnung festgelegt worden ist, als gesetzlich festgelegt anzusehen sind und das Gericht die nationale Regelung unangewendet lassen kann, wenn es nicht feststellt, dass diese Ziele im konkreten Fall überschritten werden, oder ist vielmehr davon auszugehen, dass die nationale rechtliche Regelung unanwendbar ist, sofern nicht die Erreichung dieser Ziele festgestellt wird?

3. Welche Partei hat gemäß Art. 101 Abs. 1 AEUV in Verbindung mit Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 in einem Zivilrechtsstreit, in dem der unterlegenen Partei die Kosten auferlegt werden, das Vorliegen eines legitimen Ziels und die Verhältnismäßigkeit seiner Verfolgung durch eine von einer Standesorganisation der Rechtsanwälte erlassene Verordnung über die niedrigstmögliche Höhe der Anwaltsvergütung nachzuweisen, wenn eine Herabsetzung der Anwaltsvergütung wegen Überhöhung beantragt wird: die Partei, die die Verurteilung in die Kosten beantragt, oder die unterlegene Partei, die die Herabsetzung der Vergütung beantragt?

4. Ist Art. 101 Abs. 1 AEUV, ausgelegt im Sinne des Urteils in den verbundenen Rechtssachen C-427/16 und C-428/16, CHEZ Elektro Bulgaria, dahin zu verstehen, dass eine staatliche Behörde wie die Narodnota sabranie (Nationalversammlung, Bulgarien), wenn sie die Annahme von Mindestpreisen durch eine Verordnung an eine Standesorganisation der Rechtsanwälte delegiert, ausdrücklich spezifische Methoden benennen muss, anhand deren die Verhältnismäßigkeit der Beschränkung zu bestimmen ist, oder ist der Standesorganisation aufzugeben, diese beim Erlass der Verordnung zu erörtern (z. B. in der Begründung des Entwurfs oder in anderen vorbereitenden Dokumenten), und hat das Gericht gegebenenfalls, wenn solche Methoden nicht berücksichtigt werden, die Anwendung der Verordnung abzulehnen, ohne die konkreten Beträge zu prüfen, und ist das Vorhandensein einer begründeten Erörterung solcher Methoden ausreichend, um anzunehmen, dass die Regelung

auf das beschränkt ist, was zur Erreichung der gesetzten legitimen Ziele erforderlich ist?

5. Falls die vierte Frage zu verneinen ist: Ist Art. 101 Abs. 1 AEUV, ausgelegt im Sinne des Urteils in den verbundenen Rechtssachen C-427/16 und C-428/16, CHEZ Elektro Bulgaria, dahin zu verstehen, dass das Gericht die legitimen Ziele, die die Anwendung einer nationalen Rechtsvorschrift rechtfertigen, nach der das Gericht nicht berechtigt ist, der unterlegenen Partei Kosten der Anwaltsvergütung in einer Höhe aufzuerlegen, die unter einem Mindestbetrag liegt, der durch eine von einer Standesorganisation der Rechtsanwälte wie dem Obersten Rat der Anwaltschaft (Bulgarien) erlassene Verordnung festgelegt worden ist, und ihre Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die Auswirkungen auf den für die Rechtssache konkret vorgesehenen Betrag zu beurteilen und die Anwendung dieses Betrags, wenn er das zur Erreichung der Ziele Erforderliche übersteigt, abzulehnen hat, oder muss das Gericht die Art der in der Verordnung für die Festlegung eines Betrags vorgesehenen Kriterien und ihre Ausprägung grundsätzlich erforschen und, wenn es feststellt, dass sie in bestimmten Fällen das zur Erreichung der Ziele Erforderliche übersteigen können, die betreffende Regel in allen Fällen unangewendet lassen?

6. Wenn als legitimes Ziel der Mindestvergütung die Gewährleistung hochwertiger juristischer Dienstleistungen angenommen wird, erlaubt Art. 101 Abs. 1 AEUV dann, dass die Mindestbeträge allein auf der Grundlage der Art der Rechtssache (Streitgegenstand), des materiellen Interesses an der Rechtssache und teilweise der Zahl der durchgeführten Sitzungen festgelegt werden, ohne andere Kriterien wie das Vorliegen einer Komplexität in tatsächlicher Hinsicht, die anwendbaren nationalen und internationalen Vorschriften usw. zu berücksichtigen?

7. Wenn die Antwort auf die fünfte Frage lautet, dass das nationale Gericht für jeden Prozess gesondert zu prüfen hat, ob die legitimen Ziele der Gewährleistung eines wirksamen rechtlichen Beistands die Anwendung der rechtlichen Regelung des Mindestbetrags für die Vergütung rechtfertigen können, anhand welcher Kriterien hat das Gericht dann die Verhältnismäßigkeit des Mindestbetrags für die Vergütung in der konkreten Rechtssache zu beurteilen, wenn es der Ansicht ist, dass ein Mindestbetrag mit dem Ziel geregelt ist, einen wirksamen rechtlichen Beistand auf nationaler Ebene zu gewährleisten?

8. Ist Art. 101 Abs. 1 AEUV in Verbindung mit Art. 47 Abs. 3 der Charta der Grundrechte dahin auszulegen, dass bei der Beurteilung der siebten Frage eine von der Exekutivgewalt gebilligte Regelung über die vom Staat an von Amts wegen bestellte Anwälte zu zahlende Vergütung zu berücksichtigen ist, die – kraft einer gesetzlichen Verweisung – den Höchstbetrag für die Erstattung an die durch einen Justiziar vertretene, in der Rechtssache obsiegende Partei darstellt?

9. Ist Art. 101 Abs. 1 AEUV in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte dahin auszulegen, dass das nationale Gericht bei der Beurteilung der

siebten Frage verpflichtet ist, eine Höhe für die Vergütung anzugeben, die zur Erreichung des Ziels der Gewährleistung eines hochwertigen rechtlichen Beistands ausreicht und die es mit derjenigen vergleichen muss, die sich aus der rechtlichen Regelung ergibt, und die Gründe für die von ihm nach seinem Ermessen festgelegte Höhe darlegen muss?

10. Ist Art. 101 Abs. 2 AEUV in Verbindung mit den Grundsätzen der Effektivität innerstaatlicher verfahrensrechtlicher Mittel und des Verbots des Rechtsmissbrauchs dahin auszulegen, dass ein nationales Gericht, wenn es feststellt, dass eine Entscheidung einer Unternehmensvereinigung gegen die Verbote der Wettbewerbsbeschränkung verstößt, indem sie Mindesttarife für ihre Mitglieder festlegt, ohne dass es triftige Gründe für die Zulassung eines solchen Eingriffs gibt, verpflichtet ist, die in dieser Entscheidung festgelegten Mindesttarifsätze anzuwenden, da sie die tatsächlichen Marktpreise der Dienstleistungen widerspiegeln, auf die sich die Entscheidung bezieht, weil alle Personen, die die betreffende Dienstleistung erbringen, zur Mitgliedschaft in dieser Vereinigung verpflichtet sind?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften und Rechtsprechung

AEUV, Art. 101 Abs. 1 und 2

Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 47

Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln, Art. 2

Urteil vom 23. November 2017, CHEZ Elektro Bulgaria, verbundene Rechtssachen C-427/16 und C-428/16, EU:C:2017:890

Angeführte nationale Vorschriften

Konstitutsia na Republika Bulgaria (Verfassung der Republik Bulgarien), Art. 121, 122, 124 und 134

Grazhdanski protsesualen kodeks (Zivilprozessordnung, im Folgenden: GPK), Art. 78, 162, 248, 280 und 288

Zakon za advokatura (Gesetz über die Anwaltschaft, im Folgenden: ZAdv), Artikel 36, 38, 113, 118, 121 und 132

Zakon za otgovornostta na darzhavata i obshtinite za vredi (Gesetz über die staatliche und kommunale Haftung für Schäden), Art. 1 und 5

Zakon za pravната pomosht (Gesetz über Prozesskostenhilfe), Art. 6, 37 und 39

Naredba No 1 ot 9 yuli 2004 g. na Visshia advokatski savet za minimalnite razmeri na advokatskite vaznagrazhdenia (Verordnung Nr. 1 vom 9. Juli 2004 des Obersten Rates der Anwaltschaft über die Mindestbeträge der Anwaltsvergütung, im Folgenden: NMRAV oder Verordnung des Obersten Rates der Anwaltschaft), Art. 2 und 7 sowie §§ 2a und 3

Naredba za zaplashtaneto na pravnata pomosht (Verordnung über die Zahlung von Prozesskostenhilfe), Art. 25 und § 2

Tarifa za darzhavnite taksi, koito se sabirat ot sadilishtata po Grazhdanski protsesualen kodeks (Tarif für die von den Gerichten gemäß der Zivilprozessordnung erhobenen Gebühren), Art. 1 und 3

Urteile des Varhoven administrativen sad (Oberstes Verwaltungsgericht, Bulgarien, im Folgenden: VAS) Nr. 5485 vom 2. Mai 2017 und Nr. 5419 vom 8. Mai 2020, Auslegungsentscheidung des VAS Nr. 1 vom 15. März 2017, Urteile des VAS Nr. 422 vom 13. Januar 2021, Nr. 4406 vom 14. April 2020 und Nr. 14894 vom 2. Dezember 2020, Beschluss des VAS Nr. 875 vom 22. Januar 2018, Beschlüsse des Varhoven kasatsionen sad (Oberstes Kassationsgericht, Bulgarien, im Folgenden: VKS) Nr. 199 vom 11. Mai 2022, Nr. 437 vom 12. Dezember 2018, Nr. 138 vom 15. März 2021 und Nr. 28 vom 21. Januar 2022.

Im bulgarischen Zivilprozessrecht wird über die Frage der Kosten nach der konkreten Höhe in der das Verfahren abschließenden Entscheidung entschieden. Danach kann darüber nicht erneut entschieden werden. Im Gegensatz zur Entscheidung über die Hauptanträge, die von demselben Gericht nicht abgeändert werden kann, ermöglicht Art. 248 GPK die Behebung von Fehlern und Versäumnissen bei den Kosten durch dasselbe Gericht als Voraussetzung für ein späteres Rechtsmittel.

Art. 78 GPK sieht vor, dass die Kosten, die der obsiegenden Partei entstanden sind, auf die unterlegene Partei abgewälzt werden. Ein Teil der Kosten ist die Anwaltsvergütung, die von der unterlegenen Partei nur erstattet wird, wenn ihre Zahlung belegt ist. Art. 78 Abs. 5 GPK sieht die Möglichkeit einer Herabsetzung dieses Betrags nur hinsichtlich des Anwaltshonorars vor, wenn zwischen den für die Verteidigung im Rechtsstreit erforderlichen Kosten und den von der obsiegenden Partei tatsächlich gezahlten Beträgen kein kausaler Zusammenhang besteht. Dadurch wird verhindert, dass Beträge abgewälzt werden, die ohne Mitwirkung des letztendlichen Schuldners zu hoch festgelegt wurden, wobei der konkrete Grund (Großzügigkeit, Missbrauch usw.) nicht geprüft wird. Eine solche Herabsetzung kann das Gericht nur auf fristgerechten Antrag der unterlegenen Partei vornehmen. Nach dieser Bestimmung kann das Gericht den Betrag auf die Mindesthöhe herabsetzen, jedoch kann das Gericht, wenn die Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht komplex ist, die Vergütung nicht herabsetzen oder sie auf einen höheren Betrag als den Mindestbetrag herabsetzen. Zwischen dem Vertreter und der vertretenen obsiegenden Partei bleibt der vereinbarte Betrag in Kraft.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Hauptgegenstand des Ausgangsverfahrens vor dem vorliegenden Gericht ist eine von der „Em akaunt BG“ EOOD (Klägerin) gegen die „ZAD Armeets“ AD (Beklagte) erhobene Klage auf eine Sachversicherungsentschädigung für den Diebstahl eines Pkw in Höhe von 16 112,32 BGN sowie auf eine Entschädigung wegen Verzugs in Höhe des gesetzlichen Zinses von 1 978,24 BGN. Mit dem am 16. Februar 2022 erlassenen Urteil wurden diese Fragen (beim vorliegenden Gericht) entschieden und den Klageanträgen teilweise stattgegeben.
- 2 Im vorliegenden Fall wurde die Klägerin von einem Rechtsanwalt vertreten, der bereits in der Klageschrift beantragt hatte, der Klägerin eine Anwaltsvergütung zuzusprechen. Es wurde ein Vertrag über Zahlungen an den Anwalt in Höhe von 1 070 BGN vorgelegt. In ihrer Klageerwiderung wandte die Beklagte ein, dass die Anwaltsvergütung der Klägerin überhöht sei.
- 3 In der ersten Sitzung des Gerichts wurde der Prozess vertagt. In der folgenden Sitzung wurden die von den Parteien vorgelegten schriftlichen Beweise akzeptiert, ein technisches Kfz-Gutachten angehört, eine Erhöhung der Klage zugelassen, und die Sache wurde zur Beratung gestellt. In derselben Sitzung legten die Parteien Kostenaufstellungen vor, wobei die Klägerin 723,62 BGN an staatlichen Gebühren, 125 BGN für das Sachverständigengutachten und 1 070 BGN an Anwaltsvergütung geltend machte.
- 4 In den Gründen des Urteils vertrat die vorlegende Kammer in dem die Kosten betreffenden Teil die Auffassung, dass zu jenem Zeitpunkt zu Marktbedingungen in Bulgarien ein hochwertiger anwaltlicher Beistand zu einem Stundensatz von 42 BGN gewährleistet werden konnte, dass die Arbeit für die Rechtssache nach Einschätzung des Gerichts etwa 23 Stunden beträgt und eine Vergütung von 943 BGN daher gerechtfertigt ist.
- 5 In der Begründung zu den Kosten in der ergangenen Gerichtsentscheidung des vorliegenden Gerichts wird ausgeführt, dass das Gericht gemäß Art. 78 Abs. 5 GPK im Fall eines Einspruchs nur den Teil der tatsächlich gezahlten Anwaltsvergütung zuspricht, der im Verhältnis zur Komplexität der Rechtssache nicht überhöht ist. Am Schluss dieser Bestimmung ist geregelt, dass das Gericht nicht weniger als den Mindestbetrag gemäß Art. 36 ZAdv zusprechen darf. Nach dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-427/16 würde die letztgenannte Vorschrift gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV in Verbindung mit Art. 4 Absatz 3 EUV verstoßen, wenn sie zur Erreichung des angestrebten Ziels nicht erforderlich wäre. Die vorlegende Kammer ist der Auffassung, dass die Festlegung von Mindesttarifen, die dem Anwalt ein Einkommen sichern, das ihm eine würdige Existenz, die Qualität der Erfüllung seiner Verpflichtungen und die Möglichkeit zur Fortbildung bietet, in Bezug auf das legitime Ziel der Gewährleistung hochwertiger anwaltlicher Dienstleistungen für die Gesellschaft verhältnismäßig ist. Die vorlegende Kammer legt fest, dass der Bruttosatz, bis zu dem die Vergütung nicht überhöht ist, 42 BGN pro Stunde beträgt. Im vorliegenden Fall

werden der qualifizierten juristischen Arbeit zur Beurteilung der Beweise und des anwendbaren Rechts bis zu 5 Stunden zugeordnet, den Beratungen mit dem Mandanten 3 Stunden, der Abfassung der Klageschrift und der Stellungnahme 12 Stunden, für die Anreise und die Teilnahme an zwei öffentlichen Gerichtsverhandlungen sowie die Nachbereitung sind etwa 3 Stunden erforderlich, so dass die unternommenen Anstrengungen anhand des oben genannten Satzes mit rund 943 BGN zu bewerten ist.

- 6 Da sich die Beklagte dafür entschied, sich durch einen Justiziar zu verteidigen, wurde die Vergütung für diesen im vorliegenden Fall auf 201 BGN festgesetzt, wovon der Klägerin gerichtlich ein Teil entsprechend dem abgewiesenen Teil der Klage auferlegt wurde.
- 7 Das Urteil ist bezüglich der Frage der Versicherung von beiden Parteien angefochten worden, wobei mit dem Rechtsmittel der Klägerin auch die Frage der Kosten aufgeworfen worden ist. In der Folge hat die Klägerin auch einen ausdrücklichen Antrag auf Überprüfung beim erstinstanzlichen Gericht gestellt. Die Klägerin beruft sich auf eine Entscheidung des Varhoven kasatsionen sad (Oberstes Kassationsgericht), wonach das Gericht an die in der Verordnung des Obersten Rates der Anwaltschaft festgelegten Mindestbeträge gebunden sei. Auch die Formulierung „auf das begrenzt sind, was notwendig ist“, im Urteil des Gerichtshofs bedeute nicht, dass der zur Erreichung des legitimen Ziels erforderliche Mindestbetrag nicht überschritten werden dürfe. Außerdem hätte das Gericht die tatsächliche und rechtliche Komplexität des Falles und nicht den Stundensatz bewerten müssen. Die Berechnung des ausreichenden Einkommens verstoße gegen die verfassungsmäßige Garantie des Rechts auf Arbeit.
- 8 Die Beklagte hat beantragt, den Antrag der Klägerin auf Änderung der Kosten zurückzuweisen.
- 9 Die vorliegende Kammer ist daher nach der Prozessordnung verpflichtet, erneut zu beurteilen, ob die vereinbarte und gezahlte Vergütung überhöht ist.
- 10 Das Gericht stellt fest, dass es in der Praxis in Bulgarien keinen wirklich nachvollziehbaren Markt bezüglich der Preise von Anwaltsleistungen im Massensegment gibt. Die überwiegende Zahl der Verträge wird formal zu den in der Verordnung des Obersten Rates der Anwaltschaft festgelegten Mindestbeträgen geschlossen. Das Gericht hat Zweifel, dass in einer nicht geringen Zahl von Fällen die Zahlung einer Vergütung in dieser Höhe schriftlich festgehalten wird, um sie auf die unterlegene Partei abzuwälzen, ohne dass die obsiegende Partei ihrem Anwalt tatsächlich den vollen Betrag gezahlt hat.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 11 In seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-427/16 und C-428/16, CHEZ Elektro Bulgaria, hat der Gerichtshof entschieden, dass die bulgarische Regelung, die zum einen eine Person, die einen Rechtsanwalt beauftragt,

verpflichtet, diesem eine Vergütung zu zahlen, die nicht unter der in einer von der Standesorganisation der Rechtsanwälte, dem Obersten Rat der Anwaltschaft, erlassenen Verordnung festgelegten Vergütung liegt, und zum anderen das Gericht verpflichtet, bei der Beurteilung, ob die Vergütung des Anwalts der Gegenpartei im Prozess überhöht ist, die Vergütung nicht unterhalb dieses Mindestbetrags herabzusetzen, gegen die Wettbewerbsregeln, Art. 101 AEUV, verstoßen kann. Zugleich wird in dem Urteil darauf hingewiesen, dass diese Widersprüchlichkeit möglicherweise nicht durch das Unionsrecht untersagt werden kann, wenn Ziele des Gemeinwohls vorliegen, die eine solche Vorgehensweise bei der Festlegung einer Mindestvergütung – gerade durch die Anwaltschaft – vorschreiben und wenn die Art und Weise, in der die Verordnung erlassen wird, im Hinblick auf diese Ziele verhältnismäßig ist.

- 12 Der Gerichtshof überlässt es somit dem nationalen Gericht, zu beurteilen, ob für Dienstleistungen Mindestpreisschwellen zulässig sind, die von einem Organ einer Vereinigung von Unternehmen, die diese Dienstleistung erbringen und ein wettbewerbswidriges Interesse haben, festgelegt werden, d. h. Ausnahmen von dem grundsätzlichen Verbot nach Art. 101 AEUV zu formulieren. Die oben angeführte Rechtsprechung und angeführten Rechtsvorschriften geben der vorliegenden Kammer Anlass zu einer Reihe von Zweifeln darüber, wie sie die Verordnung über Mindestbeträge für die Anwaltsvergütung anzuwenden hat und in welcher Weise sie die von der unterlegenen Partei geschuldeten nicht überhöhten Anwaltskostenkosten zu bestimmen hat.

Persönlicher Kontrollbereich – Frage 1

- 13 Die Unklarheit rührt daher, dass das Verbot von Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen indirekt (inzident) kontrolliert wird. Der vorliegenden Kammer ist kein Fall bekannt, in dem zwischen einem Rechtsanwalt und seinem Mandanten ein Streit über die Rechtmäßigkeit der Mindestvergütung entstanden wäre, sondern es bestehen, wie bereits erwähnt, Zweifel daran, ob die Vergütung von den unmittelbaren Verbrauchern tatsächlich in voller Höhe gezahlt werden. Es ist auch nicht bekannt, dass es einen Streit zwischen einem Anwalt und dem Obersten Rat der Anwaltschaft gegeben hätte, da Anwälte kein grundsätzliches Interesse daran haben, die Verordnung mit einem Antrag auf niedrigere Beträge anzufechten, und Disziplinarverfahren nach dem Zakon za advokaturata (Gesetz über die Anwaltschaft) unterliegen nicht der gerichtlichen Kontrolle. Wie bereits ausgeführt, reagiert die Vereinigung ihrerseits auf jeden Antrag eines Dritten auf Änderung der Verordnung über Mindestbeträge für die Anwaltsvergütung (oder eine Auslegung, die diese Verordnung für ungültig erklärt).
- 14 Das Interesse an der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Mindestbeträge liegt also nicht in erster Linie bei den Verbrauchern der anwaltlichen Dienstleistungen, sondern bei den mittelbar Betroffenen, auf die der Preis abgewälzt wird. Dies gilt auch für den vorliegenden Fall, der durch Art. 78 Abs. 5 GPK geregelt wird,

nämlich, dass auf Antrag der unterlegenen Partei der Betrag herabgesetzt wird, den sie der obsiegenden Partei von der Anwaltsvergütung, die diese gezahlt hat, erstatten muss. Solche Fragen stellen sich in einem erheblichen Teil, wenn nicht sogar in allen Zivil- und Handelssachen, weil die Partei, die einen Verlust befürchtet, stets ein Interesse daran hat, zu einem geringeren Betrag verurteilt zu werden, und „standardmäßig“ (in jedem Fall und ohne Notwendigkeit einer Begründung) die Einrede der Überhöhung erhebt, die andere Partei fast immer Kosten geltend macht, deren nachgewiesene Höhe nicht dem Mindestbetrag entspricht, und sich gegen deren Herabsetzung wehrt, und der gesetzlich geschuldete Betrag nicht klar bestimmt ist.

- 15 Das vorliegende Gericht benötigt eine Klärung der Anwendbarkeit der in den verbundenen Rechtssachen C-427/16 und C-428/16, CHEZ Elektro Bulgaria, vorgenommenen Auslegung. Da derjenige, der im vorliegenden Fall die Höhe der Anwaltsvergütung anfecht, nicht Vertragspartei ist, muss der Zweifel einiger nationaler Gerichte ausgeräumt werden, dass das Urteil des Gerichtshofs nur in bestimmten Fällen der Kostenentscheidung gilt und in anderen nicht. Nach Ansicht der vorlegenden Kammer ist zu berücksichtigen, dass das Urteil des Gerichtshofs zwar zur alten Fassung der Vorschrift über die Justiziarvergütung in Art. 78 Abs. 8 GPK ergangen ist, ausschlaggebend in diesem Fall aber gerade war, dass diese Fassung auf die Regeln über die marktübliche Anwaltsvergütung verwies.
- 16 Die NMRV legt im Zusammenhang mit Art. 36 ZAdv eine Grenze für die Vertragsfreiheit zwischen Anwalt und Mandant fest, d. h., sie regelt ein Verbot, nach dem Willen der Parteien eine Vergütung auszuhandeln, die niedriger ist als diejenige, die sich aus der Natur der Verteidigung ergibt. Der Verweis auf die NMRV im Zusammenhang mit Art. 78 Abs. 5 GPK birgt jedoch ein gewisses Spannungsverhältnis in sich, denn da das Gericht nicht nach der Vertragsfreiheit handelt, sondern nach dem Kriterium der Fairness der Vergütung nach der tatsächlichen und rechtlichen Komplexität des Falles, könnte es nie eine Vergütung festsetzen, die niedriger als eine faire Vergütung ist, so dass die Grenze nach der Verordnung nur zur Festsetzung einer höheren als der fairen Vergütung führen kann. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der von der vorlegenden Kammer verfolgte Ansatz grundsätzlich dazu führt, dass die Vergütung nicht auf den niedrigstmöglichen Satz, sondern auf den mittleren Marktsatz gerichtet festgesetzt wird. In umfangreicheren Fällen, wenn auch mit einem geringeren materiellen Interesse, übersteigt sie die Beträge nach der NMRV.

Beweislast und Konkretheit der Prüfung – Fragen 2 bis 5

- 17 Was das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel anbelangt, die Qualität anwaltlicher Dienstleistungen zu gewährleisten, besteht weder für die vorliegende Kammer noch in der angeführten Rechtsprechung ein Zweifel. (Gewisse Zweifel bestehen weiterhin, inwieweit die vorgesehene Maßnahme grundsätzlich geeignet ist, dieses

Ziel zu erreichen, und ob es das einzige verfolgte Ziel ist.) Das Fehlen eines ausdrücklichen Hinweises auf dieses Ziel im Gesetz ist insofern nicht bedenklich, als die bloße formale Nennung eines bestimmten Ziels keine Gewähr dafür bietet, dass eben dieses verfolgt wird, und dass die Maßnahmen in Bezug darauf verhältnismäßig sind.

- 18 Zur Frage der im Einzelfall erfolgenden inzidenten Festsetzung der Höhe, bei der die Allgemeininteressen gewährleistet sind, gibt es jedoch zahlreiche unterschiedliche Auffassungen. Daher ist auch zu prüfen, wer den angemessenen Betrag der Vergütung zu beurteilen hatte: die Vereinigung, die beim Erlass ihrer Verordnung als Normsetzer handelte, oder das angerufene Gericht für die Verordnung als Ganzes oder die konkrete Ausdrucksform der Verordnung.
- 19 Im bulgarischen Recht gibt es eine diffuse Normenkontrolle: Die Rechtmäßigkeit untergesetzlicher Rechtsakte kann in einem besonderen Nichtigkeitsverfahren vor dem Verwaltungsgericht überprüft werden (Art. 185 ff. des Administrativnoprotsesualen kodeks [Verwaltungsverfahrenordnung]), aber auch von jedem Gericht, einschließlich eines Zivilgerichts, das über die Anwendung des Rechtsakts auf einen konkreten Fall entscheidet, dessen Regelung der Rechtsakt zum Ziel hat. (Ohne dass dies ausdrücklich im Gesetz oder in der Rechtsprechung festgelegt wäre, neigen die Gerichte im zweiten Fall, d. h. nach Art. 15 Abs. 3 des Zakon za normativnite aktove [Gesetz über normative Rechtsakte], dazu, eine formale und inhaltliche Prüfung vorzunehmen und nur prozessuale und materielle Mängel zu prüfen, die ohne Beweisaufnahme unmittelbar feststellbar sind.) Gleichzeitig ist das bulgarische Gericht verpflichtet, den Vorrang des Rechts der Europäischen Union vor bulgarischen Gesetzen und untergesetzlichen Rechtsakten zu gewährleisten. Insoweit ist zu prüfen, ob die mit einer bestimmten Zivilrechtssache befassten Gerichte bei der vom Gerichtshof vorgeschriebenen Beurteilung des Vorliegens eines im Allgemeininteresse liegenden Ziels und der Verhältnismäßigkeit der getroffenen Maßnahme die Vereinbarkeit zum Zeitpunkt des Erlasses des Rechtsakts zu beurteilen haben oder die Beurteilung der konkreten Rechtslage in jedem einzelnen bei ihnen anhängigen Fall vornehmen müssen.
- 20 Diese Frage muss auch im Hinblick auf die Notwendigkeit einer wirksamen Anwendung des Unionsrechts betrachtet werden. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs wenden der nationale Gesetzgeber und die nationalen Gerichte das Unionsrecht gemäß ihrem nationalen Recht an – sogenannter Grundsatz der „Verfahrensautonomie“ (Art. 291 AEUV).
- 21 Nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 EUV sind die nationalen Gerichte verpflichtet, die wirksame Anwendung des Unionsrechts sicherzustellen. Die Rechtsprechung hat auch den Grundsatz bestätigt, dass die verfahrensrechtlichen Mittel des innerstaatlichen Rechts so beschaffen sein müssen, dass sie Rechtssubjekten die Ausübung ihrer Rechte nicht übermäßig erschweren (vgl. Rn. 5 des Urteils in der Rechtssache 33/76, Rewe-Zentralfinanz und Rewe-Zentral, Rn. 47 des Urteils in

der Rechtssache C-224/01, Köbler, und Rn. 12 des Urteils in der Rechtssache C-312/93, Peterbroeck).

- 22 Andererseits scheinen die meisten nationalen Gerichte Zweifel zu haben, ob die im Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-427/16 und C-428/16, CHEZ Elektro Bulgaria, vertretene Lösung, dass die Vorschriften der Verordnung des Obersten Rates der Anwaltschaft grundsätzlich gegen das Verbot des Art. 101 Abs. 1 AEUV verstoßen, tatsächlich zutrifft. Die nationalen Gerichte gehen im Gegenteil davon aus, dass, sofern nicht ausdrücklich festgestellt wird, dass diese Vorschriften unter Verstoß gegen die Erfordernisse eines legitimen Ziels und dessen verhältnismäßiger Verfolgung erlassen wurden, die NMRAV anwendbar sei. Aus diesem Grund liegt die Beweislast für einen solchen Verstoß grundsätzlich bei der Partei, die eine Herabsetzung der Vergütung beantragt. Dies erfordert auch eine ausdrückliche Beantwortung der Frage, ob die Unanwendbarkeit der Verordnung über Mindestbeträge für die Anwaltsvergütung vermutet wird und die Unanwendbarkeit Ausnahmen zulässt, oder ob im Gegenteil die Gültigkeit der Verordnung bis zum Beweis des Gegenteils vermutet wird. Es muss auch die Frage beantwortet werden, wer das Vorliegen eines berechtigten Interesses und die Verhältnismäßigkeit in einem Prozess nachweisen muss, der nicht zwischen einer Partei und ihrem Anwalt, sondern zwischen zwei Parteien geführt wird, von denen sich jede eines Anwalts bedient.
- 23 Es stellt sich die Frage, ob die Zulassung einer Ausnahme von Art. 101 AEUV voraussetzt, dass der Gesetzgeber selbst Garantien für die Einhaltung der Verhältnismäßigkeit beim Erlass der betreffenden Entscheidung durch eine Vereinigung wie den Obersten Rat der Anwaltschaft bietet, oder ob das Vorhandensein solcher Garantien keine Voraussetzung für die Zulässigkeit der Ausnahme ist und die Verhältnismäßigkeitsprüfung vollständig vom Gericht durchgeführt werden muss. Im ersten Fall kann der Gesetzgeber die Vereinigung damit betrauen, die Beträge unter Berücksichtigung bestimmter Methoden (z. B. Berechnung der Betriebskosten der Anwälte, Inflation, Zuordnung dieser Kosten zur konkreten juristischen Tätigkeit) festzulegen, wobei diese Prüfung im Verfahren zum Erlass der Entscheidung (der Verordnung) zu dokumentieren ist. Im zweiten Fall müsste eine solche Prüfung mittelbar von Fall zu Fall vorgenommen werden, was insofern schwierig ist, als das Gericht für einzelne Zivilrechtsstreitigkeiten nicht über konkrete Daten über die Tätigkeit der Anwälte als eigenständige Unternehmen verfügt. Das vorlegende Gericht benötigt Hinweise, ob, falls eine solche vorab erfolgende Verhältnismäßigkeitsprüfung verpflichtend sein sollte, das Fehlen einer solchen Prüfung ein hinreichender Grund für die Feststellung ist, dass die nationale Rechtsvorschrift und die auf ihrer Grundlage erlassene Entscheidung mit den Wettbewerbsregeln unvereinbar sind. Umgekehrt wäre zu prüfen, ob das Vorhandensein ernsthafter und ausführlicher Gründe für den Erlass der NMRAV für deren Anwendung genügt, sofern nicht nachgewiesen wird, dass diese Gründe simuliert oder logisch falsch sind.
- 24 In dem Fall, dass die Vorschriften der Verordnung auf Kriterien beruhen, die ihrer Natur nach die Verhältnismäßigkeit von Wettbewerbsbeschränkungen nicht

gewährleisten oder bei denen sich leicht feststellen lässt, dass sie diese Verhältnismäßigkeit in bestimmten Situationen nicht gewährleisten, könnte das Gericht die nationale Regelung, die es zur Anwendung dieser Beschränkungen verpflichtet, als generell nicht anwendbar ansehen. Auf diese Weise könnte die Vereinigung veranlasst werden, einen Rechtsakt zu erlassen, der den Anforderungen des Unionsrechts entspricht. Eine andere mögliche Auslegung setzt hingegen voraus, dass jede einzelne Tarifvorschrift und ihre Auswirkung in jedem einzelnen Fall geprüft und begründet werden müssen.

Kriterien für die Prüfung – Fragen 6 bis 9

- 25 Sodann benötigt das vorliegende Gericht Hinweise dazu, ob es sich bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit bei der Anwendung der Verordnung in erster Linie von den Kriterien leiten lassen sollte, die beim Erlass der Verordnung festgelegt wurden, sofern es damals eine bessere Möglichkeit gab, diese vorzusehen, oder ob es selbst Kriterien für die Verhältnismäßigkeit der Höhe der Vergütung im Hinblick auf das Erfordernis einer fairen Vergütung für einen hochwertigen rechtlichen Beistand suchen sollte. Zu berücksichtigen ist, dass die Klägerin zwar in der vorliegenden Rechtssache – teilweise unter Berufung auf die Rechtsprechung des VKS – die Auslegung des Urteils des Gerichtshofs rügt, wonach die Mindestbeträge die niedrigsten sein müssten, mit denen das Ziel erreicht werden könne, was insgesamt nicht streitig ist. Auch die nationalen gesetzlichen Kriterien für die Zulässigkeit von Beschränkungen der Freiheit, vertraglich niedrigere Preise zu vereinbaren, sind in der Praxis unumstritten: Die Höhe der Vergütung muss nach dem ZAdv „fair und gerechtfertigt“ sein und nach dem GPK der „wirklichen rechtlichen und tatsächlichen Komplexität“ der Rechtssache entsprechen.
- 26 In der Praxis sind diese elastischen Normen jedoch schwer mit Inhalt zu füllen. Wie oben ausgeführt, gibt es in der nationalen Rechtsprechung seit dem angeführten Urteil des Gerichtshofs keine einheitliche Auffassung darüber, wie die Anwendung des europäischen Rechts konkret sichergestellt werden soll.
- 27 Es ist zu berücksichtigen, dass die in der NMRV vorgesehene Abstufung der Mindestbeträge nach dem materiellen Interesse (und zwei weiteren Kriterien: der Art der Rechtssache in manchen Fällen und der Anzahl der durchgeführten Sitzungen) nicht immer Aufschluss über die unternommenen Anstrengungen gibt. Zuweilen gibt auch die niedrigste Schwelle keinen Aufschluss über die unternommenen Anstrengungen, während die degressive Skala nicht ausgeprägt genug ist und die Vergütung für einfache Rechtssachen mit zunehmendem Interesse ziemlich hoch sein kann. In seltenen Fällen kann auch das Gegenteil der Fall sein: In einer Rechtssache ohne materielles Interesse oder mit einem geringen Interesse kann der Anwalt gezwungen sein (aufgrund des fehlenden Wettbewerbs arbeiten alle zu Mindestpreisen), für eine Vergütung zu arbeiten, die der Komplikationen der Rechtssache nicht angemessen ist.

- 28 Wenn die Verhältnismäßigkeitsprüfung hingegen vom Gericht von Fall zu Fall vorgenommen werden soll, gibt es noch größere Schwierigkeiten. Die vorliegende Kammer hat Zweifel, welche Kriterien sie für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit zwischen einem immateriellen Ziel (Qualität der anwaltlichen Dienstleistungserbringung) und einer materiellen Beschränkung (Höhe der Vergütung) anwenden soll. Auf den ersten Blick ist der einzige gemeinsame Maßstab das vom Anwalt geleistete Arbeitspensum, das in zeitlicher Hinsicht als objektiver Maßstab für die Arbeitsbelastung angesehen wird, jedoch wird ein solcher Ansatz in der Praxis anderer Kammern nicht geteilt. Sie wird auch dadurch erheblich erschwert, dass es in den Rechtssachen weder Aufzeichnungen über den Umfang der geleisteten Arbeit noch allgemein anerkannte marktübliche Maßstäbe für den Wert der Dienstleistungen und ihr Verhältnis zum verfolgten Ziel gibt, so dass das Gericht in der Lage wäre, auch diese Parameter in entsprechender Anwendung von Art. 162 GPK nach seinem Ermessen festzulegen.
- 29 Wenn die Verordnung als einziger Rechtsakt, der eine Annäherung an die tatsächliche Marktsituation der Preise darstellt, weder unmittelbar noch mittelbar angewandt werden kann, stellt sich die Frage, ob die nationalen Gerichte die Tarife für die Bezahlung rechtlichen Beistands an Pflichtverteidiger heranziehen dürfen. Es sei darauf hingewiesen, dass diese eine Mindestvergütung für eine hochwertige anwaltliche Arbeit gewährleisten sollten, in der Praxis aber der Staat, der diese Vergütung zahlt, diese deutlich niedriger angesetzt als in der Verordnung des Obersten Rates der Anwaltschaft vorgesehen. Zugleich hat der Gesetzgeber jedoch seit dem Erlass des vorherigen Urteils des Gerichtshofs gebilligt, dass diese Verordnung auch als Ausgangspunkt und Begrenzung für obsiegende, durch einen Justiziar vertretene Parteien gilt.
- 30 Schließlich ist, wenn kein normatives Kriterium herangezogen werden kann und sich das Gericht auf seine eigene Beurteilung stützen muss, im Zusammenhang mit den Verpflichtungen aus Art. 47 der Charta der Grundrechte, die anwendbar sein müsste, da die nationalen Gerichte in Durchführung der Wettbewerbsregeln des Art. 101 AEUV die nationalen Rechtsvorschriften unangewendet lassen, auch zu klären, welche Anforderungen an die Begründung einer solchen gerichtlichen Entscheidung zu stellen sind. Diese Anforderungen sollten in zwei Richtungen gehen: erstens, ob das Gericht alle von ihm verwendeten Hauptkriterien anzugeben hat, und zweitens, ob es auch deren Gewichtung zu prüfen hat, d. h., nach der Festsetzung des endgültigen Betrags der gewährten Vergütung zu begründen hat, welche Kriterien welches mathematische Gewicht hatten und wie es zum Ergebnis beigetragen hat. Letzteres ist praktisch nahezu undurchführbar, da es eine ernsthafte Vorbereitung und Untersuchung des Marktes für anwaltliche Dienstleistungen erfordert, die den meisten Richtern außerhalb der bei ihnen anhängigen Fälle nicht zur Verfügung steht.

Folgen – Frage 10

- 31 Nach dem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-427/16 und C-428/16, CHEZ Elektro Bulgaria, gibt es in der nationalen Rechtsprechung keine einheitliche Auffassung darüber, wie die Anwendung des Unionsrechts konkret sichergestellt werden soll. In der Rechtsprechung des VKS gibt es, soweit das vorliegende Gericht durch Abfrage von Rechtsinformationssystemen feststellen konnte, die folgenden Lösungen: (1) Es gibt keinen Fall, in dem der VKS festgestellt hätte, dass die Verordnung über das erforderliche Maß hinausgeht, bzw. eine Prüfung anhand objektiver Kriterien erfolgt wäre. (2) In einem Fall wurde entschieden, dass eine Rechtssache nicht zur Kassation zugelassen werden dürfe, wenn das Berufungsgericht zuvor festgestellt habe, dass die Mindestsätze der Verordnung teilweise nicht eingehalten würden. (3) In einem Fall ließ der VKS die Kassation nicht zu, da er der Ansicht war, dass das Urteil des Gerichtshofs nicht für Fälle nach Art. 78 Abs. 5 GPK – Anwaltsvergütung – gelte, da es Art. 78 Abs. 8 GPK – Vergütung des Justiziers – betroffen habe, der früher auf die Anwaltsvergütung verwiesen habe. (4) In einigen Fällen ließ der VKS die Kassation nicht zu, indem er lakonisch feststellte, dass die Feststellungen des Berufungsgerichts, wonach die Vergütung nicht unter den in der Verordnung festgelegten Mindestbetrag herabgesetzt werden dürfe, nicht gegen das Urteil des Gerichtshofs verstießen, wonach die Begrenzungen auf den Mindestbetrag beschränkt sein müssten. (5) Nur in zwei Fällen hat der VKS Kassationsbeschwerden zu dieser Frage mit der Feststellung zugelassen, dass die Mindestbeträge der Verordnung die vom Gerichtshof vorgegebenen Kriterien tatsächlich stets erfüllen würden.
- 32 In den meisten Fällen versuchen die Gerichte, mit pauschalen Begründungen anzunehmen, dass der Betrag, wenn er in der Verordnung über Mindestbeträge für die Anwaltsvergütung vorgesehen ist, stets gerechtfertigt ist, oder Beträge nach ihrem Ermessen festzulegen, die nicht auf objektiven Indikatoren beruhen (wahrscheinlich um Zeit zu sparen). Letztlich führt dies dazu, dass das vom Gerichtshof dargelegte Verständnis selbst negiert wird, da in der überwiegenden Zahl der Fälle mangels eines wirksamen Kriteriums eine echte Kontrolle der Zulässigkeit der Entscheidung der Unternehmensvereinigung verweigert wird. Daher stellt sich auch das Problem, ob die oben angeführten Feststellungen des Gerichtshofs zur Wirksamkeit der Anwendung des Unionsrechts einen ähnlichen Ansatz zulassen, nämlich eine gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV verstoßende Entscheidung einer Unternehmensvereinigung als Ersatz für sie selbst anzuwenden.
- 33 Insbesondere im Hinblick auf die Kassationsrechtsprechung des VKS ist zusätzlich zu den oben angeführten Erwägungen darauf hinzuweisen, dass die Angemessenheit des Vergleichs mit den staatlichen Gebühren (der unzutreffend ist: Der Satz des Mindestanwaltshonorars ist nur für ein Interesse mit einem Betrag von über 10 000 BGN niedriger als die staatliche Gebühr.) insofern bezweifelt werden kann, als sich das Justizsystem im Gegensatz zu Anwälten nicht selbst tragen muss. Die vorliegende Kammer versteht den Ausdruck

„übermäßiger Wettbewerb“ auch nicht als einen unerwünschten Begriff. Tatsächlich kann die Gewährleistung einer höheren Vergütung theoretisch die Notwendigkeit verringern, mehr Fälle zu übernehmen, und mehr Zeit für das Studium der Fälle, die Mitwirkung an ihnen und die Fortbildung des Anwalts gewährleisten, aber sie kann diese Ziele nicht garantieren, da in beiden Fällen, bei einer niedrigeren und bei einer höheren Vergütung, der Aufwand vom Gewissen des Anwalts abhängt. Letztlich verschafft die vom VKS vorgeschriebene Praxis, die NMRÄV unabhängig von ihrem Wortlaut, unabhängig von den Besonderheiten des Falles und unabhängig von der wirtschaftlichen Lage als anwendbar zu akzeptieren, der Vereinigung einen „Blankoscheck“ für die Festlegung von Tarifen.

ARBEITSDOKUMENT